



Bearb.: Josef Kogler  
Tel.: +43 (3462) 2606-212  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99921/2015-22

Deutschlandsberg, am 18.09.2025

Ggst.: Manuela und Peter Pözl,  
8530 Deutschlandsberg, Wolfgangiweg 80;  
Hinzunahme einer Ausschankhütte bei der  
gastgewerblichen Betriebsanlage "Bärentalhütte"  
in der KG Gressenberg, OG Bad Schwanberg;  
**Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen  
Genehmigung;**

## **K u n d m a c h u n g**

Mit der Eingabe vom 17.09.2025 haben Frau Manuela Pözl und Herr Peter Pözl, wh. 8530 Deutschlandsberg, Wolfgangiweg 80, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Hinzunahme einer Ausschankhütte bei der gastgewerblichen Betriebsanlage „Bärentalhütte“ auf GSt. 19/2 der KG 61015 Gressenberg, OG Bad Schwanberg, angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die vorliegende gastgewerbliche Betriebsanlage der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, unterliegt (Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch, zB. mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste)). Die gesetzliche Grundlage gilt sinngemäß auch bei genehmigungspflichtigen Änderungen gemäß § 81 GewO 1994.

Angemerkt wird, dass ein Befund bzw. ein positives Gutachten des anlagentechnischen Amtssachverständigen zum Vorhaben bereits vorliegt.

Es erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Projektes mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen bzw. der Verfahrensakt bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 10, **während der Amtsstunden bis zum 06.10.2025** zur Einsicht aufliegt.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nach Ablauf der in der Kundmachung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der (geänderten) Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmende Interessen zu erteilen.

Rechtsgrundlagen: § 359b Abs. 1 bis 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999

Die Bezirkshauptfrau i.V.  
Josef Kogler  
(elektronisch gefertigt)